



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 9/10

Tirschenreuth, den 03.03.2025

81. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bundesleistungsgesetz Manöveranmeldung der Bundeswehr Ort: Stadt Bärnau 11.03.2025	31
Bundesleistungsgesetz Manöveranmeldung der Bundeswehr Ort: Stadt Bärnau 13.03.2025	32
Bundesleistungsgesetz Manöveranmeldung der Bundeswehr Ort: VG Kemnath	32
Vollzug der Wassergesetze und des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ernestgrün mit Sitz in Ernestgrün, Markt Bad Neualbenreuth	33
SuedOstLink: Ankündigung bauvorbereitender und bauausführender Maßnahmen nach Planfeststellungsbeschluss auf Gebiet des Landkreises Tirschenreuth	49
Nachruf von Herrn Franz Kunz	50
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Antrag der BioEnergie Wild GbR, Schönthan 6, 95703 Plößberg auf Genehmigung nach § 16 BImSchG durch Installation eines zusätzlichen BHKW-Containers, Installation und Betrieb eines weiteren Biogas-Blockheizkraftwerkes von 530kW Pel als Hauptaggregat mit SCR-Katalysator neben dem baugleichen bestehenden BHKW 3 und einer neuen Trafostation und Installation eines Wärmespeichers mit einem Fassungsvermögen in Höhe von 10.000l	51

**Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Stadt Bärnau

Zeit:

11.03.2025 von 8.00 Uhr bis 16:30 Uhr

Name / Art:
Erkundungsübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.
Tirschenreuth, den 21.02.2025

Rita Hammer

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Stadt Bärnau

Zeit:

13.03.2025 von 8.00 Uhr bis 16:30 Uhr

Name / Art:
Erkundungsübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.
Tirschenreuth, den 21.02.2025

Rita Hammer

Bundesleistungsgesetz
Manöveranmeldung der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Landkreis Tirschenreuth folgendes Manöver durch:

Ort:

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath

Zeit:

11.03.2025 bis 12.03.2025

Name / Art:

Orientierungsmarsch**Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Tirschenreuth, den 21.02.2025

Rita Hammer

863/2/17/3

**Vollzug der Wassergesetze und des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ernestgrün mit Sitz in Ernestgrün,
Markt Bad Neualbenreuth**

I.

Der Wasserbeschaffungsverband Ernestgrün mit Sitz in Ernestgrün, Markt Bad Neualbenreuth, hat in seiner Jahreshauptversammlung 28.10.2023 folgende neue Verbandssatzung beschlossen:

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Ernestgrün, Gde. Neualbenreuth
Lkr. Tirschenreuth

§1

Name, Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Ernestgrün
- 2) Er hat seinen Sitz in Ernestgrün, Gde. Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth
- 3) Er ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl Seite 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§2

Verbandsmitglieder

- 1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Anwesen und Anlagen (dingliche Mitglieder)
- 2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem Laufenden.
- 3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weiden erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§4

Unternehmen, Plan

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Anwesen mit Trink – und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen
- 2) Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).

§5

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine

selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Rechtlich verbindliche, planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- 2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§6

Grundstücksanschlüsse und Anschlussvorrichtungen

- 1) Die Grundstücksanschlüsse und Anschlussvorrichtungen sind Eigentum des jeweiligen Grundbesitzers (Verbandsmitglied). Sie sind auch von diesem unter Aufsicht des Verbandes zu erstellen ..
- 2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse und Anschlussvorrichtungen.
- 3) Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.
- 4) Die Grundstücksanschlüsse und Anschlussvorrichtungen werden vom Grundbesitzer (Verbandsmitglied) unter Aufsicht des Verbandes auf eigene Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Arbeiten dürfen nur von autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden .
- 5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW , DVGW- oder GS- Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§7

Wasserzähler

- 1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer (Verbandsmitglied) zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- 2) Der Grundstückseigentümer (Verbandsmitglied) haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§8**Nachprüfung der Wasserzähler**

- 1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§9**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen

**Grundstücksanschlüsse
(Hausanschlüsse)**

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassen Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/ Gebäude.

Wasserzähler

Sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümer (= Verbrauchsleitungen)

Sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§10

Benutzung der Grundstücke für dingliche Verbandsmitglieder

Der Verband bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§11

Ausgleich für Nachteile

- 1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 10 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- 2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei der Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

§12

Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

II. Abschnitt: Verfassung

§13

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorstand

A. Die Verbandsversammlung

§14

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§15

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans.
6. Entlastung der Vorstandschaft.
7. Festsetzung von Grundsätzen, Dienst -und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vorstandsausschusses.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verband.
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.
10. Wahl des Vorstandsvorsitzenden, wenn mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

§16

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- 2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festlegen.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde.

§17**Sitzung der Verbandsversammlung**

- 1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- 2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- 3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- 4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§18**Niederschrift**

- 1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- 3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§19**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- 1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des bayrischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- 3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- 4) Für die Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§20**Vorstand, Verbandsvorsteher**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter und einem Kassier.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Stellvertreter des Verbandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein. Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden für die in §21 vorgeschriebenen Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§21**Amtszeit, Entschädigung**

- 1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach §21 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen
- 3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festlegen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§22**Geschäfte des Vorstands**

- 1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
 - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
 - die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 3.000 € oder mehr enthalten,
 - die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.

§23**Sitzungen des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- 2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.
- 3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstand mit. Der Vorstand lädt dann den Stellvertreter.
- 4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§24**Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des bayr. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- 4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
- 5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§25**Geschäfte des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandes:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung;

3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- 2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§26 Haushaltsplan

- 1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- 2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

§27 Überschreitung des Haushaltsplanes

- 1) Der Vorsteher kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, die durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen.
- 2) War die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst, so beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.

§28 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgelegten Haushaltsplan zu verwalten.

§29**Aufnahme von Darlehen und Tilgung**

- 1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge einzusetzen.

§30**Prüfen des Haushalts**

- 1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen an die Aufsichtsbehörde.
- 2) Der Vorsteher gibt der Aufsichtsbehörde den Auftrag,
 1. zu prüfen
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen
 2. das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher zu geben.

§31**Entlastung**

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft.

§32**Beiträge**

- 1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2) Die Beiträge bestehen in Geldleistung (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträgen). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 28-32 Wasserverbandsgesetz (WVG)

§33 Beitragsverhältnis

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschoße, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 4) Unbebaute Grundstücke werden erst bei Bebauung beitragspflichtig.

§34 Verbandsbeiträge

- 1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes (§§ 28,29) durch Beitragsbescheid.
- 2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.

§35 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist .

§36 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,50 € |
| b) pro qm Geschoßfläche | 3,00 € |

§37
Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren

§38
Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Die Gebühr beträgt 0,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 38a
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

bis	5 m ³ /h	25,90 € /Jahr
bis	10 m ³ /h	35,90 € /Jahr

§39
Folgen des Rückstands

Wer seinen Verbrauchsgebühr nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§40
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

III. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§41 Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungserlass und Satzungsänderung die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend.

§42 Änderung der Satzung

- 1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§43 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fördern.
- 2) Kommt ein Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 35 Abs. 2 Satz 2 WVG gilt auch für diesen Fall.

III. Abschnitt: Aufsicht

§44 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Tirschenreuth

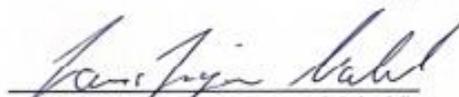
§45
Zustimmung zu Geschäften

- 1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
- 5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um ein Monat verlängern.

§46
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 05.05.2007 außer Kraft.

Rothmühle, den 30.10.2023


1. Vorsitzender (Hans-Jürgen Maischl)

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth als Aufsichtsbehörde hat die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes mit Schreiben vom 25.02.2025 gemäß § 28 Wasserverbandsgesetz (WVG) aufsichtlich genehmigt.

Tirschenreuth, den 25.02.2025
Landratsamt

Üblacker



Ortsübliche Bekanntmachung

Betreten der SuedOstLink-Baustellen untersagt



Die SuedOstLink-Baustellen stellen aufgrund laufender Bauarbeiten eine Gefahrenzone dar. Das Betreten der Baustellenflächen durch unbefugte Personen ist daher strengstens untersagt.

Bitte beachten Sie:

Das Betreten der Baustellen ist nur autorisiertem Personal und Personen mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.

Verstöße gegen dieses Betretungsverbot können zu Unfällen und Haftungsansprüchen führen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Bauherr rechtliche Schritte vor.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, um die Sicherheit auf den Baustellen zu gewährleisten.

Vielen Dank für Ihre Kooperation!

Für Rückfragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Projektteam des SuedOstLink unter:

T + 49 (0)921 50740-4006

E suedostlink@tennet.eu

www.tennet.eu/de/projekte/suedostlink

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.
 Kofinanziert von der Fazilität
„Connecting Europe“ der Europäischen Union.



Nachruf

Der Landkreis und das Landratsamt Tirschenreuth trauern um

Herrn Franz Kunz

ehemaliger Kreisrat

welcher im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Herr Kunz gehörte von 1989 bis 1990 dem Kreistag des Landkreises Tirschenreuth an.

Wir gedenken seiner in Respekt und Anerkennung und danken ihm für seine engagierte Arbeit.

Tirschenreuth, im Februar 2025

Für den Landkreis Tirschenreuth, den Kreistag und die Fraktionen

Roland Grillmeier
Landrat

Bernd Sommer
CSU

Hans Klupp
FW

Ulrich Roth
SPD

Josef Schmidt
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Matthias Grundler
Zukunft Landkreis Tirschenreuth

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 1711/01/240/Ma

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der BioEnergie Wild GbR, Schönthan 6, 95703 Plößberg auf Genehmigung
nach § 16 BImSchG durch Installation eines zusätzlichen BHKW-Containers,
Installation und Betrieb eines weiteren Biogas-Blockheizkraftwerkes von 530 kW P_{el}
als Hauptaggregat mit SCR-Katalysator neben dem baugleichen bestehenden BHKW 3
und einer neuen Trafostation und Installation eines Wärmespeichers mit einem
Fassungsvermögen in Höhe von 10.000l**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 29.01.2025 unter dem Aktenzeichen 1711/01/240/Ma folgenden Bescheid erlassen:

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

A. Genehmigung

1 Errichtung und Betrieb:

Der Bioenergie Wild GbR, Schönthan 6, 95703 Plößberg, vertreten durch die Gesellschafter Johannes und Cornelia Wild wird die Genehmigung erteilt, die auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1028, der Gemarkung Beidl/Gemeinde Plößberg befindliche Biogasanlage zu ändern. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Installation eines zusätzlichen BHKW-Containers, Installation und Betrieb eines weiteren Biogasblockheizkraftwerkes von 530 kW P_{el} als Hauptaggregat mit SCR-Katalysator neben dem baugleichen bestehenden BHKW 3 und einer neuen Trafostation
- Installation eines Wärmespeichers mit einem Fassungsvermögen in Höhe von 10 000 Litern.

2 Erlöschen der Genehmigung und Rückbau (...)

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 29.01.2025 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird: (...) Die Anlagen sind nach Maßgabe der vorstehend aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die o. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen zu den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfall, Baurecht und Wasserrecht versehen.

D. Anzeigepflichten (...)

E. Kosten

1. Die Bioenergie Wild GbR hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
(...)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid im vollen Wortlaut kann in den nächsten **zwei Wochen** nach der Bekanntgabe von den Beteiligten (Beteiligte sind alle, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können) unter <https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegfrist die Zustellung als bewirkt gilt, d. h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Nach Ablauf der Klagefrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an die Beteiligten wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 240 Immissionsschutz, Mähringer Str. 9, 95643 Tirschenreuth oder elektronisch unter immissionsschutz@tirschenreuth.de angefordert werden.

Tirschenreuth, den 28.02.2025

Zapf
Regierungsdirektor

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde